



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 53 vom 22. Juli 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung für den Studiengang „European Master in Law and Economics“ (LL.M.)

Vom 3. Juli 2024

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 16. Juli 2024 auf Grund von § 108 Absatz 1 des hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 3. Juli 2024 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „European Master in Law and Economics (LL.M.)“ genehmigt.

Präambel

Auf gemeinsame Initiative haben sich die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg, die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Gent (Belgien), die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Pompeu Fabra Barcelona (Spanien) und die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Rotterdam (Niederlande) (im Folgenden: „EMLE-Konsortium“), gefördert durch die Europäische Union im Mobilitätsprogramm ERASMUS für Studierende, verbunden, um gemeinsam mit anderen Universitäten den interdisziplinären Masterstudiengang „European Master in Law and Economics“ (EMLE) durchzuführen. Die Mitwirkung am „European Master in Law and Economics“ (EMLE) und die Organisation ihrer Zusammenarbeit sind durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Universitäten geregelt (Kooperationsvereinbarung).

§ 1

Durchführung des Studiengangs, Geltungsbereich, Akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang „European Master in Law and Economics“ (EMLE) (im Folgenden: „Studiengang“) wird gemeinsam von dem EMLE-Konsortium durchgeführt.
- (2) Diese Prüfungsordnung regelt die Anforderungen, die Verfahren und die Prüfungen im Rahmen des Studiengangs an der Universität Hamburg.
- (3) Für die bestandene Masterprüfung im Joint-Degree-Programm wird der akademische Grad „LLM ‚European Master of Law and Economics‘“ verliehen, welcher ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss ist.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die allgemeinen Ziele universitärer Lehre sind in § 2 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 definiert.
- (2) Der Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Masterstudiengang und richtet sich an Juristinnen und Juristen sowie Ökonominnen und Ökonomen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften an einer Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Studienabschluss als Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften können sich ebenfalls bewerben, sofern das abgeschlossene Studium eine wesentliche Anzahl von Lehrveranstaltungen in Rechts- und/oder Wirtschaftswissenschaften enthält und/oder sie in ihrem Motivationsschreiben ihre Motivation, die ökonomische Analyse des Rechts zu studieren, überzeugend darlegen können. Er soll mit der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) vertraut machen und durch deren Anwendung das Verständnis verschiedener Europäischer Rechtsordnungen erleichtern. Durch die bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das Studienziel des Erwerbs der Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) erreicht zu haben und in ausgewählten Gebieten selbstständig wissenschaftlich anwenden zu können.

- (3) Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Vermeidung von wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität Hamburg sind in einer gleichnamigen Satzung des Akademischen Senats vom 15. Mai 2014 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 3

Gremien des Konsortiums

- (1) Um den Studiengang gemeinsam zu koordinieren, bestellt jede der beteiligten Fachbereiche und Fakultäten eine lokale Koordinatorin oder einen lokalen Koordinator. Die Bestellung der Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren erfolgt nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung. Die bestellten Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren bilden das Management Board gemäß Kooperationsvereinbarung und nehmen die Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß § 63 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) wahr.
- (2) Das Management Board delegiert einzelne Aufgaben gemäß dieser Ordnung an folgende Untergremien nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung:
- die Direktorin oder den Direktor des Management Boards
 - die lokalen Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie das Examination Board
 - das Management Office und das Joint Selection Committee und
 - das Thesis Committee.

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer einen ersten qualifizierenden Abschluss an einer Hochschule im Bereich der Rechtswissenschaft oder der Wirtschaftswissenschaften (Volks- oder Betriebswirtschaftslehre) oder einen anderen Studiengang mit rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt mit mind. 240 LP abgeschlossen hat.
- (2) Weiteres Zulassungskriterium ist der Nachweis über die für das Programm und die Prüfungen erforderlichen Englischkenntnisse durch einen der folgenden standardisierten Sprachtests:
- International TOEFL oder TOEFL home edition: Minimum score of 95 internet-based test (minimum reading: 13, listening: 12, speaking: 18, writing: 21),
 - IELTS: Minimum score of 7.0 (minimum per section: 6.0),
 - Cambridge Certificate of Proficiency in English (Grades A, B, C) oder
 - Cambridge Certificate in Advanced English (Grades A, B).
Gleichwertige Nachweise können im Einzelfall mit besonderer Begründung akzeptiert werden.
 - Bewerberinnen und Bewerber, die Englisch als Muttersprache sprechen oder einen Hochschulabschluss in Australien, Kanada (mit Ausnahme Québec), Irland, Neuseeland, Vereinigtes Königreich (mit Ausnahme der Commonwealth-Länder und -Gebiete) oder den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgreich absolviert haben, sind von dieser Anforderung befreit. Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, deren erste Sprache während mindestens 2,5 Jahren der Sekundar- schulbildung in einem der oben genannten Länder Englisch war.
- (3) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Joint Selection Committee nach Maßgabe des Zulassungsantrags.

§ 5

Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an das Coordinating Centre zu richten.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) Tabellarischer Lebenslauf;
 - b) Hochschulabschlusszeugnis;
 - c) Nachweis der für das Studium und die Prüfungen erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (vgl. § 4 Absatz 2);
 - d) „Letter of Motivation“. In dem Motivationsschreiben soll die Bewerberin bzw. der Bewerber ihre bzw. seine Entscheidungsgründe für den Studiengang zum Ausdruck bringen;
 - e) Mindestens ein aber höchstens zwei Empfehlungsschreiben von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer Person, welche Auskunft über die bisherige akademische und berufliche Entwicklung gibt;
 - f) Wohnsitznachweis: Alle Bewerber müssen einen Wohnsitznachweis für das Land vorlegen, in dem sie ihren Wohnsitz angemeldet haben.

Die erforderlichen Schreiben sind in englischer Sprache einzureichen. Fremdsprachigen Dokumenten ist eine englische Übersetzung beizufügen. In Ausnahmefällen können Originaldokumente auch ohne Übersetzung als ausreichend angesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Bearbeitung ohne Übersetzung möglich ist. Das Joint Selection Committee kann zusätzliche Anforderungen zum Nachweis der Echtheit vorgelegter Urkunden festlegen.

- (3) Zulassungsanträge, die nicht frist- und formgerecht und mit allen nach § 5 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bewerbungsfrist für die Zulassung ist gemäß Kooperationsvereinbarung festgesetzt. Sie wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Joint Selection Committee nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen bzw. der Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:
 - a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit 240 LP
 - b) Motivationsschreiben (schriftliche Begründung der Studienwahl einschließlich der darin in Bezug genommenen Dokumente)
 - c) inhaltliche Bezüge des bisherigen Studiums zur Forschungsrichtung „Ökonomische Analyse des Rechts“
 - d) Empfehlungsschreiben
- (2) Das Joint Selection Committee wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerberinnen bzw. Bewerbern aus und lässt diese zu. Dabei wird für das Kriterium a) die Notenskala der Prüfungsordnung zugrunde gelegt. Das Kriterium a) wird mit 40 %, das

Kriterium b) mit 25 %, das Kriterium c) mit 25 %, das Kriterium d) mit 10 % gewichtet. Gegen ablehnende Zulassungsentscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Joint Selection Committee.

- (3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

§ 7

Studiendauer und Studienorte

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit drei aufeinanderfolgende Trimester (Oktober bis Dezember, Januar bis März und April bis August) von je elf Unterrichtswochen. Durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Im Rahmen der jeweils vorhandenen Studienmöglichkeiten können das erste, zweite und/oder das dritte Trimester (insgesamt aber maximal zwei Trimester) an der Universität Hamburg oder nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung an einer anderen der beteiligten Universitäten absolviert werden.
- (3) Die Studierenden müssen mindestens ein Trimester an einer anderen als der ihn bzw. sie zulassenden Universität studieren. Über die Zuordnung der Studierenden entscheidet der Direktor bzw. die Direktorin im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Fakultäten und Fachbereichen.

§ 8

Module, Leistungspunkte und Studienaufbau

- (1) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 60 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt. In begründeten Einzelfällen kann der lokale Koordinator oder die lokale Koordinatorin aus organisatorischen Gründen einzelne Modulinhalte modifizieren.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Der Studiengang kann nur in Vollzeit studiert werden.

- (5) Der Studiengang besteht aus dreizehn Pflichtmodulen inklusive dem Abschlussmodul, die sich wie folgt auf die Trimester verteilen:
- I. Erstes Trimester (Pflichtmodule im Umfang von 20 LP):
 - a) Einführung Recht (2 LP)
 - b) Einführung Mikroökonomie (2 LP)
 - c) Konzepte und Methoden der ökonomischen Analyse des Rechts (4 LP)
 - d) Ökonomische Analyse des öffentlichen Rechts (4 LP)
 - e) Ökonomische Analyse des Privatrechts (8 LP)
 - II. Zweites Trimester (Pflichtmodule im Umfang von 20 LP):
 - f) Empirische Rechtsforschung/Quantitative Instrumente für die ökonomische Analyse des Rechts (4 LP)
 - g) Ökonomische Analyse des Unternehmens- und Finanzrechts (4 LP)
 - h) Ökonomische Analyse des Wettbewerbsrechts (4 LP)
 - i) Ökonomische Analyse von Verfassungs- und Verwaltungsrecht (4 LP)
 - j) Ökonomische Analyse des internationalen Rechts (4 LP)
 - III. Drittes Trimester (Pflichtmodule im Umfang von 5 LP und Masterarbeit im Umfang von 15 LP):
 - k) Ökonomische Analyse des Europäischen Rechts (2,5 LP)
 - l) Ökonomische Analyse von Internationalem Handel und Investition (2,5 LP)
 - m) Masterarbeit (15 LP).

§ 9

Modulprüfungen

- (1) Die Module werden jeweils durch eine Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Modulprüfung besteht i.d.R. aus einer Klausur. Die Notengewichtung, die Prüfungsdauer- und Umfang der einzelnen Leistungen sind vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (3) Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Beteiligung der Studierenden können in den Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Art und Anzahl der Studienleistungen werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (4) Modulprüfungen können im Falle des Nichtbestehens (4,99 oder weniger Punkte) zwei Mal wiederholt werden.
- (5) Prüfungen können als Open-Book-Prüfung durchgeführt werden. Eine Open-Book-Prüfung ist eine Prüfung, bei der Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden dürfen. Die Materialien, welche während der Prüfung benutzt werden dürfen, werden durch die Prüferin bzw. den Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben. Klausuren und Take Home Exams können als Open-Book-Prüfung ausgestaltet sein.
- (6) Prüfungen können als Take Home Exam durchgeführt werden. Ein Take Home Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer dieses Prüfungsformates beträgt mindestens 180 Minuten, höchstens 360 Minuten. Die konkrete Dauer der Bearbeitung wird vor Beginn der Lehrveranstaltung von der

bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take Home Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Aufgaben für das Take Home Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des „Take Home Exam“ kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

- (7) Prüfungen können in geeigneten Fällen über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.
- (8) Authentifizierungen vor Beginn oder während einer Prüfung erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Prüfungen nach Absatz 7 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen.
- (9) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur, die als Online-Prüfung gemäß Absatz 7 durchgeführt wird, sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig. Für die zur Durchführung einer mündlichen oder praktischen Prüfung als Online-Prüfung gemäß Absatz 7 notwendige Übertragung von Bild und Ton gelten die Sätze 1-4 entsprechend.
- (10) Ist bei einer Online-Prüfung gemäß Absatz 7 die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist. Ist im Falle einer mündlichen oder praktischen Prüfung gemäß Absatz 7 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt; die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung nach Abstimmung zwischen den Prüfenden und dem Prüfling in einem anderen geeigneten Format, insbesondere fernmündlich ohne Verwendung eines

Videokonferenzsystems, fortgesetzt und beendet werden. Dies gilt nicht für praktische Prüfungen, bei denen die Bildübertragung zur Bewertung der Prüfungsleistung zwingend erforderlich ist.

- (11) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung nach Absatz 7 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Prüfungsart auch in nicht-digitaler Weise möglichst im selben Prüfungszeitraum angeboten wird.
- (12) Sofern eine Studierende bzw. ein Studierender mehr als 50 % der Lehrveranstaltungen eines Trimesters versäumt hat, wird sie bzw. er nicht zu den Modulprüfungen dieses Trimesters zugelassen.
- (13) Die Modulprüfungen werden in englischer Sprache abgenommen.

§ 10 Prüfende

- (1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die lokale Koordinatorin bzw. den lokalen Koordinator nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die lokale Koordinatorin bzw. der lokale Koordinator.
- (3) Die lokale Koordinatorin bzw. der lokale Koordinator kann auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellen, die nicht Mitglied der Universität Hamburg sind.

§ 11 Bewertung der Modulprüfungen, Bildung der Noten

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Prüferin bzw. beim Prüfer erfolgen.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

ausgezeichnet (an extraordinary performance)	9,50–10 Punkte
hervorragend (outstanding)	8,50–9,49 Punkte
sehr gut (very good)	7,50–8,49 Punkte
gut (good)	6,50–7,49 Punkte
befriedigend (average)	5,50–6,49 Punkte
ausreichend (sufficient)	5,00–5,49 Punkte
nicht ausreichend (insufficient)	0–4,99 Punkte

§ 12

Masterarbeit

- (1) Die bzw. der Studierende hat während des dritten Trimesters eine Masterarbeit anzufertigen. Mit der Masterarbeit soll die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der ökonomischen Analyse des Rechts (Law and Economics) nachgewiesen werden.
- (2) Das Thema der Masterarbeit bestimmen die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Arbeit. Die bzw. der Studierende kann Vorschläge für das Thema der Masterarbeit unterbreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit (15 LP) beträgt viereinhalb Monate.
- (4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin (Erstgutachterin) bzw. den Betreuer (Erstgutachter). Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die Erstgutachter bzw. Erstgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin werden aktenkundig gemacht. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter der Masterarbeit wird durch die Direktorin bzw. den Direktor im Benehmen mit den Koordinatorinnen bzw. den Koordinatoren der an der Ausbildung der bzw. des Studierenden beteiligten Fachbereiche bzw. Fakultäten bestellt.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Management Office. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, auszugeben.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgerecht in digitaler Form bei der Prüfungsstelle (Management Office) einzureichen. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet das Examination Board in Absprache mit dem Thesis Committee über das weitere Vorgehen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die bzw. der Studierende zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.
- (7) Der Masterarbeit ist eine eidesstattliche Versicherung der bzw. des Studierenden beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat. Weiterhin hat die bzw. der Studierende zu versichern, dass
 - a) sie bzw. er keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat;
 - b) die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist und
 - c) die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.
- (8) Die Masterarbeit kann im Anschluss an das Studienjahr einmal wiederholt werden, wenn sie gemäß §13 Absatz 3 und 4 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit beträgt die Bearbeitungszeit viereinhalb Monate.

§ 13

Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Arbeit und einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter bewertet. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter soll einer anderen beteiligten Universität angehören als die Betreuerin bzw. der Betreuer.

- (2) Die Masterarbeit ist wie folgt zu bewerten:

Notenbezeichnung

ausgezeichnet (an extraordinary performance)	30 Punkte
hervorragend (outstanding)	27–29 Punkte
sehr gut (very good)	24–26 Punkte
gut (good)	21–23 Punkte
befriedigend (average)	18–20 Punkte
ausreichend (sufficient)	15–17 Punkte
nicht ausreichend (insufficient)	0–14 Punkte

- (3) Bewerten beide Gutachterinnen bzw. Gutachter die Masterarbeit mit jeweils mindestens 15 Punkten, so gilt die Arbeit als bestanden. Bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter die Arbeit mit weniger als 15 Punkten, ergibt aber die Summe der von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern vergebenen Punkte mindestens 30 Punkte, so findet ein Verfahren zur Überprüfung der Bewertungen statt. Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Bewertungen der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern um mehr als 5 Punkte differieren.
- (4) Wird ein Verfahren zur Überprüfung der Bewertungen der Masterarbeit gemäß Absatz 3 erforderlich, so erfolgt zunächst eine Beratung der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter mit dem Ziel einer Annäherung der Bewertungen. Verbleibt es auch nach der Beratung bei der ursprünglichen Bewertung, so bestellt die Direktorin bzw. der Direktor eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter. In diesem Falle wird die Abschlussarbeit mit $\frac{2}{3}$ der Summe der von den drei Prüfern vergebenen Punkte bewertet, wobei gegebenenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet wird. Die Arbeit gilt als bestanden, wenn die so ermittelte Punktzahl mindestens 30 beträgt.

§ 14

Gesamtergebnis

- (1) Aus den Bewertungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Dafür werden die Bewertungen der Modulprüfungen, die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter addiert. Die Endnote wird wie folgt berechnet: Die Prüfungsnoten der zwölf Module und die Note für die Abschlussarbeit werden addiert und ergeben eine maximale Punktzahl von 180 Punkten (120 für die Kurse und 60 für die Abschlussarbeit). Anschließend wird die Summe durch 18 geteilt und auf zwei Dezimalstellen gerundet. Wird die Bewertung der Abschlussarbeit nach § 13 Absatz 4 Satz 2 und 3 ermittelt, tritt anstelle der beiden Bewertungen der

Abschlussarbeit das nach § 13 Absatz 4 Satz 3 bestimmte Ergebnis. Die Gesamtnote wird gemäß § 11 Absatz 3 vergeben.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn
 - a) in den zwölf Modulprüfungen (exklusive der Abschlussarbeit) insgesamt mindestens 60 Punkte erreicht wurden;
 - b) alle zwölf Modulprüfungen (exklusive der Abschlussarbeit) bestanden wurden; Die Ergebnisse der Module Intro to Law und Intro to Micro können wechselseitig zum Ausgleich einer nicht ausreichenden Note in dem anderen Modul genutzt werden. In diesem Fall muss zum Bestehen der Durchschnitt beider Ergebnisse mindestens 5,00 Punkte betragen.
 - c) die Abschlussarbeit gemäß § 13 Absatz 3 bzw. Absatz 4 als bestanden bewertet wurde und
 - d) die nach Absatz 1 gebildete Gesamtnote mindestens 5,00 Punkte beträgt.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Direktor, die Direktorin bzw. das Coordination Center und/oder bei Bedarf die lokale Koordinatorin bzw. der lokale Koordinator einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 15

Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

- (5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet das zuständige Management Office. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die bzw. der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit einer der an der Lehramtsausbildung beteiligten Hochschule befindet. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine verbindliche Prüfungsanmeldung vorliegt, und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde. Eine verbindliche Prüfungsanmeldung liegt vor, wenn die An- und Abmeldephasen beendet sind. Abweichend davon, ist eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht wurden, ausgeschlossen, wenn die bzw. der Studierende nach ihrer bzw. seiner Rückkehr einen Versuch der zu erbringenden Prüfungsleistung wahrgenommen hat. Die Anerkennung kann vom Management Office abgelehnt werden, wenn es nachweist, dass entweder zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 wesentliche Unterschiede bestehen oder auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind. Eine bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht durch Anerkennung verändert werden.

§ 16

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

- (1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die örtliche Koordinatorin bzw. der örtliche Koordinator auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der Koordinatorin bzw. des Koordinators nach Absatz 1 ist die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 17

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden und mit nicht ausreichend bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der örtlichen Koordinatorin bzw. dem örtlichen Koordinator unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die

Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die Koordinatorin bzw. der Koordinator. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

- (3) Für den Fall der Fristüberschreitung bei der Masterarbeit gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.
- (4) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, der örtlichen Koordinatorin bzw. dem örtlichen Koordinator unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Die örtliche Koordinatorin bzw. der örtliche Koordinator hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. Absatz 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 18

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben. Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (insufficient)“, 0 Punkten bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die diese während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- (2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird die bzw. der Studierende von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der örtlichen Koordinatorin bzw. dem örtlichen Koordinator vorlegt. Die bzw. der Studierende

wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die örtliche Koordinatorin bzw. der örtliche Koordinator. Der bzw. dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Hat eine Studierende bzw. ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die örtliche Koordinatorin bzw. der örtliche Koordinator die Note entsprechend Absatz 1 berichtigen. Die Masterprüfung wird gegebenenfalls von dem Direktor bzw. der Direktorin in Absprache mit dem Examination Board für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.
- (5) Eine Studierende bzw. ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die örtliche Koordinatorin bzw. der örtliche Koordinator, ggf. in Absprache mit dem Direktor bzw. der Direktorin die Studierende bzw. den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 19

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Nach bestandener Masterprüfung im Studiengang erhält die bzw. der Studierende eine Urkunde über die Verleihung des Master-Grades (LL.M.) in Form eines „Joint Degree“/ gemeinsamen Abschlusses des EMLE-Konsortiums und ggf. multiple Degree(s) der Universität(en), an denen studiert wurde, welche jedoch nicht am Joint Degree beteiligt sind. Die Urkunde(n) sollen unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ausgestellt werden. Die an EMLE-Partneruniversitäten abgelegten Prüfungen und Abschlussarbeiten werden von allen anderen EMLE-Partneruniversitäten wechselseitig anerkannt. Die Urkunde wird für das „ERASMUS-Programme in Law and Economics“ von für die an den Prüfungen der bzw. des Studierenden beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche von deren zuständigen Personen bzw. deren Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren unterzeichnet und mit den Fakultäts- bzw. Fachbereichsiegeln der an den Prüfungen der bzw. des Studierenden beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereiche, hilfsweise deren Universitätssiegel, versehen. Sie ist in englischer Sprache abgefasst.
- (2) Daneben wird ein Diploma Supplement ausgehändigt, in dem die in Punkten ausgedrückten Bewertungen der einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit aufgeführt werden. Für die Unterzeichnung gilt dasselbe wie für die Urkunde.

- (3) Studierende, die sich aufgrund ihrer überdurchschnittlichen Ergebnisse in den Modulprüfungen für ein Praktikum in einem dem Programm angehörenden Unternehmen qualifiziert haben, erhalten ein gesondertes Zertifikat über den Praktikumsaufenthalt.

§ 20

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der örtlichen Koordinatorin bzw. dem örtlichen Koordinator schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch sollte schriftlich oder elektronisch begründet werden. Wird dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität Hamburg zuzuleiten.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Hat die bzw. der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (insufficient)“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 18 Absatz 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der UHH-Koordinatorin bzw. dem UHH-Koordinator auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

Module

Kürzel: Intro to Law	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Einführung in das Recht	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 2-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	2 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Trimester des Programms angeboten.
Dauer	ein Trimester

Kürzel: Intro to Micro	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Einführung in die Mikroökonomie	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 2-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	2 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

Kürzel: Concepts and Methods of Law & Economics	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Konzepte und Methoden der Ökonomischen Analyse des Rechts	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 3-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

veröffentlicht am 22. Juli 2024

Kürzel: EA of Public Law	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse des Öffentlichen Rechts	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 3-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

Kürzel: EA of Private Law	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse des Privatrechts	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 4-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem ersten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

Kürzel: Empirical Legal Studies	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Empirische Rechtsforschung	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	LL.M. EMLE
Art der Prüfung	Klausur, 3-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

Kürzel: Competition L&E	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse des Wettbewerbsrechts	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 3-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

Kürzel: EA of International Law	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse des internationalen Rechts	
Modultyp: Pflichtmodul	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 3-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

Kürzel: EA of Constitutions	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse von Verfassungsrecht	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 3-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

Kürzel: Corporate Governance&Finance	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse des Unternehmens-, und Finanzrechts	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 3-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem zweiten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

Kürzel: European Union L&E	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse des Europäischen Rechts	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 3-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	2,5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem dritten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

Kürzel: L&E of International Trade & Investment	
Modultyp: Pflichtmodul	
Titel: Ökonomische Analyse des internationalen Handels und Investitionen	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Klausur, 3-stündig
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	Regelmäßige Teilnahme sowie Erbringung von Studienleistungen, deren Art und Umfang zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
Gesamtarbeitsaufwand	2,5 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem dritten Trimester angeboten.
Dauer	ein Trimester

veröffentlicht am 22. Juli 2024

Kürzel: Thesis Modultyp: Pflichtmodul Titel: Masterarbeit	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Art der Prüfung	Masterarbeit
Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung	keine
Gesamtarbeitsaufwand	Umfang 15 LP
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem dritten Trimester angeboten.
Dauer	4,5 Monate
Empfohlenes Semester	3. Trimester

